

Stadt Jüchen | Postfach 1101 | 41353 Jüchen

Herr Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf

DER BÜRGERMEISTER
Stadtentwicklung

18.12.2020

Mein Zeichen	Ansprechpartner/in	Gebäude / Raum	Telefon / Fax / E-Mail
61.3-3-04	Peter Kösterke	Am Rathaus 5, 41363 Jüchen Raum: 115	02165 915 6109 02165 915 peter.koesterke@juechen.de

Stellungnahme der Stadt Jüchen zum „Entwurf einer neuen Leitentscheidung: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ der Landesregierung NRW vom 6. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Minister Prof. Dr. Pinkwart,

die Stadt Jüchen ist als Anrainerkommune des Braunkohletagebaus Garzweiler unmittelbar und nachhaltig von der Leitentscheidung: „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ betroffen.

Jüchen ist seit mehreren Jahrzehnten durch die Tagebaue Garzweiler I und Garzweiler II in seiner Entwicklung negativ beeinträchtigt. Die strukturellen Auswirkungen des Tagebaus werden die Region auch über den derzeit avisierten Betriebsschluss 2038 hinaus noch nachhaltig prägen. Vor diesem Hintergrund bewerten wir den von Ihnen und Ihrem Ministerium unter Leitung von Frau Dr. Renz vorgelegten Entwurf einer neuen Leitentscheidung als konstruktiv und begrüßenswert. Als Stadt empfinden wir die begleitende Prozessgestaltung als gelungen und sehen unsere Interessen im vorliegenden Entwurf aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Stellungnahme:

1. EINFÜHRUNG

1.2 Erfordernis und Annahmen für eine neue Leitentscheidung:

Wir sehen hier Anpassungsbedarf in der Absicherung der tagebaubedingten Folgekosten durch die RWE AG bzw. RWE Power AG. Dies betrifft besonders Auswirkungen, deren volle Umfänglichkeit erst weit nach dem Betriebsschluss erfassbar sein werden, wie etwa die Entwicklung von Grundwasserständen im Einzugsgebiet. Die bisherige bergrechtlich begründete Absicherung der Kosten der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung über betriebswirtschaftliche Rückstellungen ist aus Sicht der Stadt Jüchen nicht ausreichend. Auch die vorgesehenen Regelungen des im Entwurf vorliegenden „Öffentlich-rechtlichen Vertrags

Konto der Stadt Jüchen bei der Sparkasse Neuss
IBAN DE02 3055 0000 0000 1903 22
SWIFT-BIC WELADEDN
USTID DEI19954310

Öffnungszeiten:
MO - FR 08:30 – 12:00
MO - MI 14:00 – 16:00
DO 14:00 – 18:00
Und nach Vereinbarung



zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland“ reichen nicht aus. Die langfristige Absicherung der Rekultivierung und Folgekosten ist durch eine sofortige Einrichtung eines auf Verpflichtung ausgerichteten Fonds – etwa als Treuhändermodell – erforderlich. Dies sollte in der vorliegenden Leitentscheidung als eigener Entscheidungssatz 15 postuliert werden.

Als weiteren grundlegenden Punkt möchten wir in diesem Kontext auch den Förderrahmen thematisieren. Es muss sichergestellt werden, dass eine Förderung von Strukturwandelprojekten im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregion (InvKG) generell und insbesondere für den Tagebau Garzweiler auch über 2038 hinaus möglich ist. Dies gilt in besonderem Maße da der Tagebau Garzweiler, im Vergleich zu Hambach und Inden, erst zum Ende des Förderzeitraums den Betriebsschluss erfährt und Projekte in voller Umfänglichkeit erst mit diesem Zeitpunkt in die Realisierungsphase treten können.

1.3 – Umsetzung

Um den Strukturwandel erfolgreich gestalten zu können, bedarf es neuer Wege der Beschleunigung von Planungsprozessen. Daher begrüßen wir ausdrücklich das Vorhaben, anhand neuer Verfahren die Anpassung der Braunkohlenpläne an kommunale Planungen zu fördern – besonders zugunsten von Entwicklungen wie Jüchen-Süd (vgl. Entscheidungssatz 4). Darüber hinaus sollte auch die Bergbaubehörde Arnsberg und mit ihr die bergrechtlichen Betriebspläne und die Flurbereinigungsbehörden bei den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln bei der angedachten Prozessoptimierung miteinbezogen wird.

2. NEUE PERSPEKTIVEN FÜR DAS RHEINISCHE REVIER

2.1 THEMA A: Raumentwicklung für die Zukunft: Neue Chancen für die Region

Zu Entscheidungssatz 1 – Zukunftsräume für Region und Kommunen:

Diesen Entscheidungssatz begrüßen wir als wichtiges Signal besonders für Tagebauumfeldinitiativen wie unseren Zweckverband Landfolge Garzweiler. Unsere Zusammenarbeit im Zweckverband ermöglicht es uns, mit Unterstützung des Landes einen räumlich umfassenden und integrierten Gedanken des Strukturwandels im nördlichen Teil des Rheinischen Revier gerecht zu werden.

Die in den Erläuterungen zum Entscheidungssatz vorgebrachte Einschränkung, dass der Fokus dieses Entscheidungssatzes prioritär auf den Betriebsanlagen liegen soll, bitten wir zu streichen. Diese Einschränkung benachteiligt Kommunen, wie die Stadt Jüchen, die keine wesentlichen Betriebsanlagen im Stadtgebiet aufweisen, jedoch massiv durch Tagebauflächen in einer vorausschauenden Kommunalentwicklung beeinträchtigt sind. Es sollten auch bereits rekultivierte Entwicklungsflächen wie Jüchen-Süd besonders prioritär betrachtet werden (vgl. Entscheidungssatz 4).

Zu Entscheidungssatz 2 – Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen:

Auch diesen Entscheidungssatz werten wir in hohem Maße positiv. Die Stadt Jüchen bringt sich schon heute u.a. über den Zweckverband Landfolge Garzweiler mit Projekten wie dem Innovationspark Erneuerbare Energien, dem Innovation Valley, einem integrierten Verkehrsentwicklungskonzept sowie der Gebietsentwicklung Jüchen-West in die Umsetzung dieses Entscheidungssatzes ein und unterstützt in Zukunft gerne weitere strukturwirksame Projekte. So will Jüchen seinen Beitrag leisten, um neuen Energielandschaften und

Mobilitätslösungen als auch innovative Landwirtschafts- und Freizeitnutzungen in der Region zu etablieren und begrüßt daher diesen Entscheidungssatz.

2.2 THEMA B: Ein früherer Ausstieg: Anpassung in der Tagebauplanung

Zu Entscheidungssatz 3 – Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten:

Die prozessbegleitende Revision samt möglichem früheren Ausstiegszeitpunkt ist zu begrüßen. Es muss jedoch zwingend sichergestellt sein, dass zu jedem Revisionszeitpunkt eine qualitativ hochwertige Rekultivierung, die gleichermaßen die Planungen sowie Zielsetzungen von Stadt und Zweckverband berücksichtigt, gesichert sind. So müssen zu den Revisionszeitpunkten der Zweckverband und die Anrainerkommunen in den Prozess der Revision einbezogen werden.

Zu Entscheidungssatz 4 – Verbesserung für die Tagebauranddörfer Garzweiler II:

Die Stadt Jüchen begrüßt Verbesserungen für alle Tagebauranddörfer, insbesondere im Bereich des Immissionsschutzes. Dass vor allem die Bestandslagen, in welchen der formulierte Abstand von 400m teils drastisch unterschritten wurde, von unzumutbaren Auswirkungen betroffen sind, bestätigt sich im Alltag der Anwohner. Dies mussten die Bewohner Hochneukirchs durch eine massive Staubwolke über dem Stadtteil am 12.09.19 leidvoll erfahren. Da offensichtlich in den Tagebaurandlagen sehr spezifische Belastungssituationen auftreten, die nicht alleine über Abstände vermieden werden können, fordern wir zum Schutze der Anwohner eine „Schutzkaskade“ zu etablieren, welche über drei Stufen funktioniert:

1. Festsetzung eines größtmöglichen Abstands Tagebaugrenze gegenüber Dorfrand von min. 500m.
2. Insbesondere dort, wo ein solcher Abstand nicht gewährleistet werden kann ist die Festsetzung eines technischen Immissionsschutzes nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich.
3. Etablierung eines Kompensationsmechanismus dort wo o.g. Maßnahmen nicht greifen.

Über diese Schutzkaskade und den Kompensationsmechanismus soll gesichert werden, dass gerade für besonders betroffene Dorfrandbereiche die Schaffung von Perspektiven garantiert wird, welche über die Grenzen der bisherig in dem Entwurfsdokument formulierten Inhalte hinausreichen. Hiermit können in den betroffenen Stadtteilen gesunde Lebensverhältnisse und eine zukunftsfähige Entwicklung gewährleistet werden.

Zu Entscheidungssatz 5 – Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler:

Die Stadt Jüchen begrüßt ausdrücklich, dass der Sprung der Stadt nach Süden über die A46 samt einer städtebaulichen Entwicklung so maßgeblich und explizit benannt wird. Wir sehen in diesem Punkt einen zentralen Baustein für die Rückgewinnung des ehemals städtischen Raums und Impulsgeber für den strukturellen Wandel des Tagebaus Garzweiler in den kommenden Jahrzehnten. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, hierfür Möglichkeiten der Beschleunigung planerischen Umsetzung zu schaffen (vgl. Punkte 1.3).

Hinsichtlich der A61n sollte der verkehrliche Bedarf spätestens mit den Revisionszeitpunkten geprüft werden. Die Stadt Jüchen sieht derzeit kein planerisches Erfordernis einer A61n, sollte sie dennoch umgesetzt werden darf keine Beeinträchtigung städtischer Planungen daraus resultieren. Bei einem dauerhaften Wegfall der A 61n muss ein gleichwertiges, die Tagebaurandlagen entlastendes Fernstraßensystem unter Einbeziehung der A44n und A46n

hergestellt werden. Hierbei ist die Immissionssituation für die Ortslagen entlang der A 46 deutlich zu verbessern. In der weiteren Fragestellung der Verbindung der Kreuze Wanlo und Jackerath müssen der Zweckverband und die angrenzenden Kommunen sowie deren Planungsideen miteinbezogen werden.

Weiterhin ist es aus Sicht der Stadt Jüchen erforderlich, die im letzten Abschnitt gewählte Formulierung zur Herstellung qualitativ hochwertiger, landschaftsorientierter Erholung für den östlichen Seebereich zu flexibilisieren. Dieser Punkt steht in Widerspruch zu aktuellen Planideen u.a. des Zweckverbands Landfolge Garzweiler, welche auch hochwertige Wohnformen für diesen Bereich vorsehen. Von einer Einschränkung von Nutzungen und Qualitäten bzw. dem Ausschluss von Siedlungsentwicklung im Rahmen dieser Leitentscheidung sollte daher abgesehen werden.

Zu Entscheidungssatz 7 – Anpassung der Rekultivierung:

Als oberstes Ziel dieses Entscheidungssatzes steht die hochwertige und nachhaltige Rekultivierung des Tagebaus. In diesem Sinne wollen wir hervorheben, dass in der Anpassung der Rekultivierung nicht allein der Massenausgleich von Bedeutung ist, sondern insbesondere auch die Wiederherstellung ursprünglicher (Boden)-qualitäten. Der mit diesem Entscheidungssatz zugelassene Massentransfer zwischen den Tagebauen kann aus Sicht der Stadt Jüchen nur akzeptiert werden, wenn eine Vorrangregelung zugunsten der Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler einhergeht, um eine weitere Beeinträchtigung des Entwicklungshorizonts der Stadt Jüchen und eine weitere Verzögerung der Rekultivierung im Stadtgebiet zu vermeiden.

2.3 THEMA C: Wasserverhältnisse nach Tagebauende: Voraussetzungen für eine gute Zukunft

Zu Entscheidungssatz 9 – Anforderungen an Tagebaurestseen:

Für die Anforderungen an die Tagebaurestseen sollte dringend eine Präzisierung erfolgen. Die Befüllungsdauer sollte innerhalb eines überschaubaren Zeithorizonts erfolgen - mit Fokus auf ein schnellstmögliches Erreichen der kompletten Befüllung. In diesem Sinne sind „möglichst 40 Jahre“ kein akzeptabler Zeitraum und in dieser Formulierung eine Aufweichung des Ziels aus der vorherigen Leitentscheidung.

Zu Entscheidungssatz 10 – Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach:

Die Befüllung muss so schnell wie möglich erfolgen, ohne dabei andere Funktionen des Rheins zu beeinträchtigen. Durch die frühere Flutung des Tagebaus Hambach darf es nicht zu einer Benachteiligung von Garzweiler kommen. Diese Ausführung sollte Bestandteil des Entscheidungssatzes sein und nicht erst in den textlichen Erläuterungen aufgeführt werden. Zudem ist bei der Einleitung von Fremdwasser sowie in der Entwicklung von Grundwasserständen die langfristige Beobachtung und Steuerung biologischer, ökologischer und chemischer Verhältnisse zu gewährleisten. Daher wird ein Monitoring begrüßt, das neben Wasserqualität auch die Wassermenge umfasst.

Zu Entscheidungssatz 11 – Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser:

Die hier getroffenen Regelungen werden grundsätzlich begrüßt. Bezüglich der städtischen Wasserversorgung muss dauerhaft gewährleistet sein, dass die Wasserversorgung Jüchens,

auch nach Beendigung des Tagebaues nachhaltig gesichert ist. Eine Absicherung dieser Forderung in Form der Übernahme in einen Entscheidungssatz der vorliegenden Leitentscheidung, in gleicher Weise wie vorliegend für den Bereich des Tagebaus Hambach, wird daher angeregt.

Zu Entscheidungssatz 12 – Umbau der Erft:

Die Themen Hydrologie und Fließgewässernetz sind im Kontext von Stadt- und Regionalentwicklung sowie Strukturwandel wichtige Themen. In Verbindung mit Entscheidungssatz 11 sollte der Titel in „Renaturierung der betroffenen Fließgewässer“ umbenannt werden - samt einer grundsätzlichen Überprüfung der vorherigen Zustände aller vom Tagebau betroffenen Gewässer. In dieser Hinsicht müssen auch untergeordnete Gewässer wie etwa der Jüchener Bach zwingend Gegenstand der Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Qualitäten sein.

Ergänzend verweisen wir auf die Stellungnahme der Kreiswerke Grevenbroich GmbH mit Stand vom 17.11.2020. Die dort gemachten Stellungnahmen machen wir uns zu eigen.

Neuer Entscheidungssatz 15 – Langfristige Absicherung der Folgekosten des Tagebaubetriebs / Entschädigungsregelungen:

Die Stadt Jüchen begrüßt grundsätzlich, dass Aussagen zur Absicherung der Folgekosten des Tagebaubetriebs im einführenden Kapitel der Leitentscheidung getroffen werden. Darüber hinaus möchte die Stadt den Entwurf der Leitentscheidung um Formulierungen ergänzen, welche den kommunalen Anspruch auf Entschädigungsleistungen für betroffene Tagebauanrainerkommunen aufgrund wegfallender städtischer Entwicklungsperspektiven festschreibt.

Aufgrund der elementaren Bedeutung für die langfristige Entwicklung der Stadt sowie der gesamten Region, ist diesen Themenkomplexen aus Sicht Jüchens ein separater Entscheidungssatz zu widmen.

15.1 Langfristige Absicherung der Folgekosten des Tagebaubetriebs:

Die bisherigen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen Bund und RWE Power werden als nicht ausreichend betrachtet.

Es ist sicherzustellen, dass zu jedem künftigen Zeitpunkt ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung der mit dem Braunkohlenabbau verbundenen Folgekosten zur Verfügung stehen. Art und Umfang der dazu anzusammelnden Mittel sind auf der Grundlage konkreter Ziele im Vorfeld eines Monitoringprozesses festzulegen. Grundlage für das Finanzmonitoring ist eine Bestandsaufnahme (Risikoinventur) sämtlicher Sachverhalte, die im Rahmen des Braunkohlenabbaus potenzielle Folgekosten verursachen. Auf dieser Grundlage sind im Rahmen des Monitorings Szenarien hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung zu definieren.

Insbesondere vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich im Bereich der Steinkohle bzw. der Atomenergie gefundenen Lösungen wird die Errichtung externer Fonds oder einer Stiftung zur Absicherung der Folgekosten im Zusammenhang mit der Braunkohlengewinnung gefordert.

15.2 Entschädigungsregelungen:

Als Tagebauanrainerkommunen hat die Stadt Jüchen auf die rechtsverbindlich zugesagte Rekultivierung des Stadtgebietes als Landfläche und die zeitliche Befristung des Eingriffs in die kommunale Planungshoheit vertraut. Die durch Folgen der geänderten Braunkohlenplanung oder durch Veränderung der Tagebauführung entstehenden Entwicklungsnachteile sind durch das Land NRW zu entschädigen. Ich möchte Sie bitten, die vorgebrachten Anregungen bei der Überarbeitung des Entwurfs der neuen Leitentscheidung zu berücksichtigen.

Ich gehe davon aus, dass Sie mich über den Fortgang des Verfahrens und den Umgang mit der Stellungnahme der Stadt Jüchen stetig informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Zillikens